



Hinweis zur Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung berechtigt die Gemeinde Ranstadt Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Ranstadt für jeglichen, im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schaden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie für die Verabreichung von Speisen entsprechende Vorkehrungen zu treffen und soweit erforderlich, die Konzession und Genehmigungen einzuholen.
- (3) Falls Bier zum Ausschank kommt, ist in den Bürgerhäusern, bei deren die Gemeinde Ranstadt vertragliche Verpflichtungen mit einer Brauerei eingegangen ist, der gesamte Bierbedarf über den von der Brauerei benannten Verleger zu beziehen. Näheres ist bei der Gemeindeverwaltung zu erfragen.
- (4) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt kann im Einzelfall den Veranstalter verpflichten, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, sowie einen ausreichenden Brandsicherheits- und Ordnungsdienst zu beauftragen. Die Feststellung des Brandsicherheitsdienstes ist mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Ranstadt abzuklären.
- (5) Hält der Veranstalter oder der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt eine Betreuung durch das Rote Kreuz oder eine gleichartige Organisation für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet:
 - GEMA-Pflichtige Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden. Unterbleibt eine Anmeldung und wird auf die Gemeinde Ranstadt als Veranstalter bzw. Gebäudeeigentümer zurückgegriffen, hat der Veranstalter die anfallenden Kosten zu ersetzen.
 - seiner steuerlichen Meldepflicht nachzukommen.
 - die anfallenden Örtlichen Abgaben pünktlich zu zahlen.
- (7) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich, sowie für die Einhaltung der Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen wurden.
- (8) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt kann verlangen, dass die unter Abs. 4-7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.
- (9) Die in den jeweiligen gemeindlichen Einrichtungen öffentlich ausgehängten Bestuhlungspläne sind verbindlich. Den Anweisungen der Gemeindeverwaltung und des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Die Anwendung anderer Bestuhlungspläne als der die öffentlich ausgehängt sind, bedarf in jedem Einzelfall einer Genehmigung.
- (10) Die bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle sind vom Veranstalter, auf dessen Kosten, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (11) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch von der Gemeinde Ranstadt genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
- (12) Nach jeder in eigener Regie durchgeführten Veranstaltung obliegt die komplette Reinigungspflicht (Besenrein) aller genutzten Räume, einschließlich der Küche und Toiletten dem jeweiligen Benutzer.